

24 O 318/12

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Zugestellt am 9.8.12
Keßler
Gerichtsvollzieher

Axel Keßler Obergerichtsvollzieher
Eing.: - 9. Aug. 2012
DR Nr. <u>1.02.12</u>

der RWE Power AG, vertr. d. d. Vorstand, Huysseallee 2, 45128 Essen,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs &
Kollegen, Mozartstr. 4-10, 53115 Bonn,

g e g e n

Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Antragsgegner,

hat die 24. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 09.08.2012

durch den Richter am Landgericht Hönscheid als Einzelrichter

beschlossen :

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages, der eidesstattlichen Versicherungen vom 08.08.2012 sowie den dem Antrag beigefügten Anlagen gemäß §§ 935, 940 ZPO i.V.m. §§ 1004, 823 BGB und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, den Betrieb der Hambachbahn und/oder der Nord-Süd-Bahn im Rheinischen Braunkohlerevier durch Aufenthalt auf den Gleisanlagen oder andere Störaktionen zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen.

Dem Antragsgegner wird im Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 Euro ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft angedroht.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherungen der Antragstellerin vom 08.08.2012 sowie die dem Antrag beigefügten Anlagen 1-4 sind sowohl die den Anspruch (§§ 935, 940 ZPO i.V.m. §§ 1004, 823 BGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die von dem Antragsgegner durchgeführte Blockadeaktion stellt einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Antragstellerin, die Hambachbahn und die Nord-Süd-Bahn sind betriebseigene Gleisanlagen, und deren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Dass durch die Blockadeaktion die Grundversorgung der Bevölkerung nicht gefährdet ist, spielt im Hinblick auf den Erlass der einstweiligen Verfügung keine Rolle, da erhebliche Betriebsstörungen glaubhaft gemacht sind. Die Eingriffe sind auch rechtswidrig, insbesondere nicht mehr von dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG gedeckt.

Vorliegend besteht auch die Wiederholungsgefahr im Sinne des § 1004 BGB, da die Durchführung weiterer Blockadeaktionen nicht ausgeschlossen werden kann, solange das sog. "Klimacamp 2012" andauert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

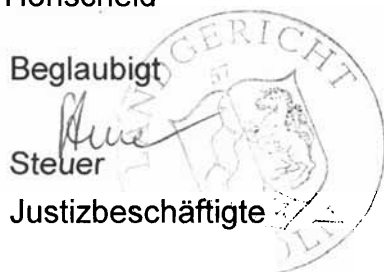
In Vertretung

Hönscheid

Beglaubigt

Steuer

Justizbeschäftigte



REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

PER NACHTBRIEFKASTEN

Landgericht Köln
- Zivilkammer -
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Rechtsanwalt Alexander Leidig
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Sekretariat Ina Voronik
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 522
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
voronik@redeker.de

Bonn, den 8. August 2012

Reg.-Nr.: 67/02060-12

LDG/iv/00018

EILT!

**Sehr dringlicher Antrag auf
Erlass einer einstweiligen Verfügung**

der RWE Power AG, vertreten durch die Vorstände Dr. Johannes F. Lambertz,
Antonius Voß, Dr. Ulrich Hartmann und Erwin Winkel, Huysseallee 2, 45128
Essen,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs Partner-
schaftsgesellschaft, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn

g e g e n

Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen,

- Antragsgegner -

wegen: Unterlassung von Störaktionen gegen Bahnanlagen

Streitwert: mindestens 50.000 €

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Bonn
Mozartstraße 4-10
D-53115 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax: +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-90

London
265 Strand
London WC2R 1BH
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 360 990

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 8 383

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

Hierdurch zeigen wir an, dass wir die Antragstellerin als Verfahrensbevollmächtigte vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag der Antragstellerin beantragen wir,

der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung folgenden Beschluss zu erlassen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), es zu unterlassen,

den Betrieb der Hambachbahn und/oder der Nord-Süd-Bahn im Rheinischen Braunkohlerevier durch Aufenthalt auf den Gleisanlagen oder andere Störaktionen zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen.

Begründung:

Am 08.08.2012 besetzten und blockierten von ca. 8 Uhr an zwischen dem Brückenbauwerk 106 und 107 insgesamt fünf Personen Gleisanlagen der Kohlebahn Hambachbahn. Ersatz-Schienen wurden in der Nähe quer auf die Gleise gelegt. Die Gleisanlagen wurden leicht geschottert (Schotter unter den Schwellen beseitigt), die Störer haben ihre Arme teilweise mit einem Regenfallrohr aus Kunststoff unter dem Gleisbett fest verbunden und sich teilweise an der Schiene angekettet. Nach den polizeilichen Feststellungen des PHK Michael Schneider vom 08.08.2012, 09:18 Uhr hat unter anderem der Antragsgegner an dieser Gleisbesetzung aktiv teilgenommen. Der Antragsgegner wurde von den vor Ort tätigen Polizeieinsatzkräften im Rahmen einer Personenerfassung eindeutig identifiziert.

Glaubhaftmachung:

1. Pressemitteilung der Angeketteten sowie Meldung des Kölner-Stadt-Anzeigers (Online-Ausgabe), in Kopie vorgelegt als **Anlagenkonvolut Ast. 1**;
2. Bericht auf der Internetseite der „Klimaaktivisten“;

- in Kopie vorgelegt als **Anlage Ast. 2;**
3. Foto der Gleisbesetzung,
in Kopie vorgelegt als **Anlage Ast. 3;**
 4. Polizeiliche Feststellungen des PHK Michael Schneider
vom 08.08.2012, **Anlage Ast. 4.**

Die betriebseigene Hambachbahn der Antragstellerin, die in die ebenfalls betriebseigene Nord-Süd-Bahn übergeht, dient ausschließlich dem Abtransport von Kohle aus dem Tagebau Hambach und der Versorgung des Tagebaus mit Material. Öffentlicher Zugverkehr findet hier nicht statt. Die Hambachbahn wird 7 Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag betrieben. Sie sichert die just in-time Bekohlung u.a. der Braunkohlenkraftwerke Neurath, Niederaußem, Frimmersdorf und Goldenberg sowie der Veredlungsbetriebe. Während die drei zuerst genannten Kraftwerke mit Mischkohle aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler betrieben werden, werden das Kraftwerk Goldenberg und die Veredlungsbetriebe zur Herstellung marktfähiger Produkte (Braunkohlenstaub, Koks und Wirbelschichtkohle für die Industrie, Briketts für Industrie und Haushalt) aus Qualitätsgründen alleine mit Kohle aus dem Tagebau Hambach betrieben. Über die Hambachbahn werden rund 120.000 Tonnen Kohle pro Tag, entspricht rund 85 Zügen, zu den Kraftwerken und Veredlungsbetrieben transportiert.

Aufgrund der Gleisbesetzung des Antragsgegners musste der Zugverkehr der Hambachbahn für mehrere Stunden in beiden Richtungen eingestellt werden. Bei der Gleisbesetzung handelte es sich um eine sogenannte „direkte Aktion“ von sogenannten „Klimaaktivisten“, die im Zusammenhang mit dem derzeit, vom 03.08. bis zum 12.08.2012, stattfindenden „Klimacamp 2012“ bei Kerpen (Rhein-Erft-Kreis) steht. Der Antragsgegner ist einer dieser sogenannten „Klimaaktivisten“. Bereits am Vortrag, dem 07.08.2012 hatten sogenannte „Klimaaktivisten“ die Gleisanlagen durch eine Blockade für mehrere Stunden lahm gelegt. Die Blockade wurde durch polizeiliches Wegtragen der Blockierer in den Abendstunden beendet.

- Glaubhaftmachung:
1. Pressemitteilung der Angeketteten (**Anlage Ast. 1**);
 2. Internetseite der „Klimaaktivisten“ (**Anlage Ast. 2**).

Die Gleisanlagen der Hambachbahn und der mit ihr verbundenen Nord-Süd-Bahn gehören zum Betriebsgelände der Antragstellerin. Es handelte sich demgemäß um eine Privatbahn. Zur Verdeutlichung fügen wir (nur für das Gericht) als

Anlage Ast. 5

einen Übersichtsplan über den Gleisverlauf der Hambachbahn/Nord-Süd-Bahn bei.

- Über die am 08.08.2012 blockierten Bahnanlagen wird von der Antragstellerin Braunkohle aus dem Tagebau Hambach zu ihren Großkraftwerken in Neurath, Frimmersdorf und Niederaußem sowie zu den ausschließlich mit Hambachkohle betriebenen Kraftwerk Goldenberg und den Veredlungsbetrieben transportiert. Gleisblockaden – wie die des Antragsgegners vom 08.08.2012 – stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für den Gewerbebetrieb der Antragstellerin dar; zugleich wird durch Blockaden der Gleisanlagen die Stromversorgung der Bevölkerung gefährdet, da ein Ausfall des Kohlenachschubs über die Kohlebahnen nicht adäquat kompensiert werden kann.

Dies beruht auf begrenzten Lagerungsmöglichkeiten in den Kohlebunkern der Großkraftwerke Neurath, Frimmersdorf und Niederaußem. Bereits nach weniger als einem Tag wären die in den Kohlebunkern gelagerten Kohlebestände im Normalbetrieb der Kraftwerke verbraucht, wenn der Nachschub stoppt. Kommt es zu einer Blockade der Gleisanlagen der Hambachbahn fehlt es also am – für den Betrieb der Kraftwerke unerlässlichen – Braunkohlenachschub aus dem Tagebau Hambach. Ebenfalls entfällt dann die Kohlelieferung an das Kraftwerk Goldenberg und die Veredlungsbetriebe. Effektive Kompensationsmöglichkeiten stehen der Antragstellerin nicht zur Verfügung. Insbesondere ist auch ein Transport der Kohle auf alternativem Weg (LKW) angesichts des Umfangs der zu transportierenden Braunkohle nicht möglich. Auch der Tagebau Garzweiler kann die erforderliche Kohle allenfalls für einen Übergangszeitraum ausreichend zur Verfügung stellen. Das Kraftwerk Goldenberg und die Veredlungsbetriebe werden ausschließlich mit „Hambachkohle“ beschickt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Herrn Dr. Dieter Gärtner, in Kopie vorgelegt als **Anlage Ast. 6.**

Aus diesem Grund drohen der Antragstellerin bei einer Blockade der Gleisanlagen – sei es auch von nur wenigen Stunden – erhebliche Ausfälle bzw. heizwertbedingte Minderleistungen in den Braunkohlekraftwerken Niederaußem, Frimmersdorf und Neurath sowie im Kraftwerk Goldenberg und den Veredlungsbetrieben. Hinzu tritt, dass der Antragstellerin durch eine Minderleistung bzw. einen Ausfall der Großkraftwerke ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden droht.

Glaubhaftmachung: wie vor

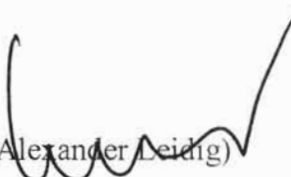
3. Die Blockade des Antragsgegners am 08.08.2012 auf den Gleisen der Hambachbahn stellt einen rechtswidrigen betriebsbezogenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin gemäß § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. 830 Abs. 1 Satz 2 BGB dar, der – wie soeben dargestellt – über eine bloße Belästigung oder eine sozial übliche Behinderung weit hinausgeht (vgl. nur BGHZ 55, 153, 161; 69, 128, 139; NJW 1998, 2141).
4. Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin ist auch nicht durch die Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG gerechtfertigt. Art. 8 GG garantiert nur die Beteiligung an einer geistigen Auseinandersetzung (vgl. BVerfGE 73, 206). Der Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit wird hingegen dort verlassen, wo es nicht mehr nur um die geistige Auseinandersetzung, sondern um Aktionen geht, die durch zielgerichtete Ausübung von Zwang Dritte in rechtlich erheblicher Weise daran hindern sollen, ihre geschützten Rechtsgüter, namentlich den Betrieb ihres Gewerbebetriebes zu nutzen (vgl. BayObLG, NVWZ 1995, 311).
5. Darüber hinaus hat der Antragsgegner durch seine Besetzung der Gleisanlagen auch die strafrechtlichen Tatbestände der Nötigung, § 240 StGB, des Landfriedensbruches, § 125 StGB, und des gefährlichen Eingriffs in den Schienenverkehr, § 315 Abs. 1 StGB, verwirklicht. Auch deren Unterlassen kann zivilrechtlich in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB gegenüber dem Antragsgegner vom Antragsteller verlangt werden.
6. Insgesamt steht der Antragstellerin damit gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1, Satz 2, 858 BGB sowie nach § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB, jeweils i.V.m. § 830 BGB sowie gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 240, 125, 315 StGB, ein Anspruch auf Unterlassung gegen den Antragsgegner zu.
7. Die rechtswidrige Beeinträchtigung des Rechtes am eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin begründet auch die tatsächliche Vermutung für eine Wiederholungsgefahr (vgl. nur BGH, NJW 2004, 1034, 1036; BGH, NJW 1986, 2503, 2505). Hinzu tritt, dass versucht wurde, dem Antragsteller das als

Anlage Ast. 7

beigefügten Schreiben den Antragsgegner zu übergeben, mit dem er zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert werden sollte. Die Annahme des Schreibens wurde von dem Antragsgegner verweigert.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Herrn Becker-Berke;
vorgelegt als **Anlage Ast. 8.**

7. Die Angelegenheit ist auch von besonderer Dringlichkeit. Die Blockade und Besetzungsaktion der Gleisanlagen durch den Antragsgegner erfolgten im Rahmen des so genannten Klimacamps 2012 in bei Kerpen. Das Klimacamp ist noch nicht beendet. Ausweislich der Veranstaltungshomepage www.ausgeco2hlt.de sollen mehrere direkte Aktionen gegen die Braunkohleinfrastruktur erfolgen. Die Dringlichkeit wird auch dadurch belegt, dass bereits am Vortag eine Gleisbesetzung stattgefunden hat. Neben der ohnehin bestehenden Dringlichkeitsvermutung (vgl. hierzu OLG Köln, WettbR 2000, 173) sind weitere Blockadeaktionen in den nächsten Tagen hier tatsächlich zu befürchten.
8. Die Blockade der Hambachbahn durch den Antragsgegner fand auf dem Gebiet der Gemeinde Kerpen statt. Nach § 32 ZPO ist deshalb das Landgericht Köln hier örtlich zuständig.
9. Bei Erlass der einstweiligen Verfügung bitten wir um telefonische Nachricht (0228 72625 522). Auch sofern das Gericht eine ergänzende Glaubhaftmachung für erforderlich halten oder Bedenken gegenüber dem Erlass der einstweiligen Verfügung hegen sollte, bitten wir um einen telefonischen Hinweis.


(Alexander Leidig)
Rechtsanwalt

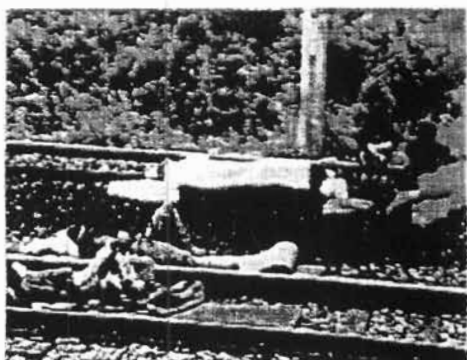
Verteiler
Gericht 3-fach

Kölner Stadt-Anzeiger

Kerpen - 08.08.2012

HAMBACHBAHN

Polizei trennte die Schienen auf



Klimaaktivisten haben sich an den Gleisen der Kohlebahn am Tagebau Hambach angekettet.
Foto: Privat

Von Udo Beissel

Mit großem Aufwand hat die Polizei die drei Demonstranten befreit, die sich an den Schienen der Kohlebahn am Tagebau Hambach festgekettet hatten. Dazu mussten Schienen auseinandergetrennt werden. Der Bahnverkehr war seit dem Morgen unterbrochen.

Die Polizei hat die Demonstration der Klimaaktivisten beendet. Mit größerem Aufwand mussten die drei Protestler befreit werden. Dazu mussten Schienen auseinandergetrennt werden. Neben den drei angeketteten Männern waren noch zwei weitere Personen auf den Gleisen. Alle fünf wurden vorläufig

festgenommen.

Die Umweltaktivisten, die am Dienstagabend von der Polizei von den Gleisen der Kohlebahn am Tagebau Hambach bei Kerpen getragen wurden, haben seit etwa 8 Uhr heute Morgen erneut die Gleise blockiert. Diesmal im Bereich von Kerpen-Manheim. Das bestätigte die Polizei auf Anfrage dem Kölner Stadt-Anzeiger. Diesmal handelt es sich aber nur um eine kleine Gruppe von drei Personen. Sie sollen sich jedoch mit Ketten an den Gleisen festgebunden haben, hieß es.

Gegen 8 Uhr wurden die Aktivisten vom Werkschutz der RWE-Power entdeckt. „Der Zugverkehr wurde daraufhin umgehend gestoppt“, erklärte Manfred Lang, Pressesprecher von RWE-Power. Zu Stillsetzungen in Kraftwerken wird es kurzfristig vermutlich nicht kommen. Die Züge, die die Kraftwerke mit Kohle versorgen, seien in der Nacht gefahren und haben die Bunker wieder aufgefüllt.

KSTA Rhein-Erft auf Facebook

Über die lokalen Nachrichten des Kölner Stadt-Anzeigers aus dem Rhein-Erft-Kreis halten wir Sie auch bei Facebook auf dem Laufenden. Einfach www.facebook.com/ksta.rhein.erft aufrufen und „gefällt mir“ klicken.

Artikel URL: <http://www.ksta.de/kerpen/hambachbahn-polizei-trennte-die-schienen-auf.15189188.16831852.html>

Copyright © 2012 Kölner Stadtanzeiger

Pressemitteilung: Anti-Kohle-Aktivist_innen ketten sich an Gleisen fest

3 Aktivist_innen haben sich cooben an der Hambach Kohlebahn mit Lock-ons festgekettet. Dies ist eine unabhängige Aktion, die aber im Kontext mit der gestrigen Sitzblockade einige hundert Meter entfernt stattfindet. Die Aktivist_innen wollen sich mit dieser direkten Aktion dem Weiterbetrieb des Rheinischen Braunkohlereviere möglichst effektiv in den Weg stellen, bzw. legen, und treten für eine globale Überwindung fossiler Energieträger ein. Sie können sich nicht selber aus den Stahlrohren befreien, sondern können nur durch eine technische Einheit der Polizei von den Schienen entfernt werden. Bei vergleichbaren Aktionen dauerten die Räumungen mehrere Stunden.

Clumsy, einer der Festgeketteten begründet seine Teilnahme an dieser Aktion so: „Unserem Planeten und den darauf lebenden Spezies läuft die Zeit davon. Doch obwohl die Anzeichen des Kollaps unserer Ökosysteme unübersehbar sind, werden nicht die nötigen Konsequenzen daraus gezogen. Anstatt sofort aufzuhören fossile Energieträger zu verbrennen werden mit immer extremeren Methoden die letzten Reste aus der Erde gepresst. Das wird sich auch nicht ändern, solange Gesellschaften existieren, die auf Herrschaft und Ausbeutung basieren.“

Marc X, der ebenfalls festgekettet ist ergänzt: „Das Bergrecht, das die rechtliche Grundlage ist für die Zerstörung der Dörfer, der Umwelt und der Natur – hier und anderswo in Deutschland – ist ein Gesetz, das aus dem Mittelalter stammt, und die letzte relevante Überarbeitung (eine Verschärfung) in der Nazi-Zeit erfuhr. Ich frage mich wieso dieses Gesetz noch existiert? Warum wurde es nicht abgeschafft?“

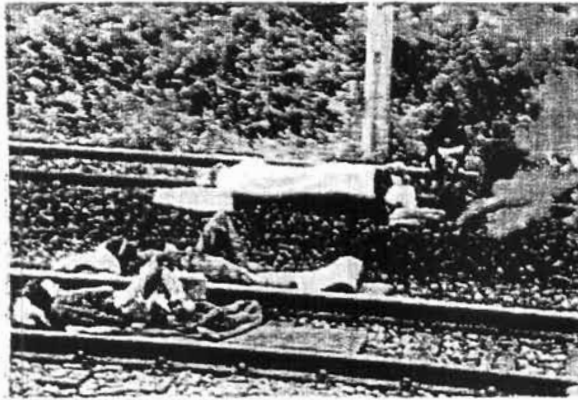
Nähere Informationen können sie vor Ort bekommen und zwar Abfahrt A4 Buir, rechts halten. Die nächste Brücke über die Hambacher Kohlebahn östlich der Brücke auf der sie sich befinden wenn sie die Autobahnausfahrt Buir herausfahren, und dann noch einmal 100 Meter weiter östlich. Die Stelle ist über Waldwege nördlich der Schiene erreichbar. Die Stelle liegt in einer Kurve. Vom Waldweg aus führt ein Weg ab zu der Stelle.
oder rufen Sie an unter:

braunkohlestoppem@riseup.net
0176/71828696 (vor Ort)
0176/71825380

Handwritten signature or mark

Ankettaktion auf Hambachbahn

Erstellt am 7. August 2012



Nachdem gestern bereits 90 Aktivist_innen für über 10 Stunden das Kohlezugfahren auf der Hambachbahn durch eine Sitzblockade verhindert haben, haben sich heute morgen 3 Aktivisten an den Schienen angekettet.

Die Kampagne ausgeCO2ht und das Klimacamp erklären sich solidarisch mit den

Aktivisten und unterstützen sie auf vielfältige Weise.

Laßt hier die erste PM der Ankettaktion, welche wir heute morgen erhalten haben.

Erstmalig

7. August 2012

PM

Veröffentlicht unter Allgemein | Kommentar hinterlassen

PM: Kohlezug-Blockade im Rheinland – Aktivist_Innen halten Gleise Besetzt

Erstellt am 7. August 2012



Kerpen-Manheim 07. 08. 2012. Rund 90 Aktivist_innen halten seit ca. 8.30 die Gleise der Hambachbahn im Rheinischen Braunkohlerevier besetzt (etwa in der Höhe der Autobahnabfahrt Buir). Auf der Bahn fahren normalerweise Züge, die die



Kohle vom Tagebau Hambach zu den Kraftwerken

transportiert. Der Zugverkehr

ist momentan in beide Richtungen eingestellt. Die Aktivist_innen halten Transparente zum Beispiel mit dem Slogan „System change not climate change“, und richten sich darauf ein, auf den Gleisen zu bleiben.

Mit der Aktion möchten die Klimaaktivist_innen ihren Protest gegen Abbau und Verstromung von Braunkohle zum Ausdruck bringen. Die Kraftwerke im Rheinischen Braunkohlerevier sind die größte CO2 Quelle Europas und tragen darum massiv zur globalen Erwärmung bei. „Aufgrund des Klimawandels sterben schon heute jährlich ca. 350.000 Menschen an Hunger, Wasserknappheit oder bei Extremwetterereignissen – 99 Prozent davon in den ärmsten Ländern der Welt, die selbst kaum zur globalen Erwärmung beitragen“, sagt die Klimaaktivistin Claudia Heinrich. „Darum halten wir unseren Widerstand nicht nur für legitim sondern für unverzichtbar.“

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich gerne an:
0175-8059898 (für die Berichterstattung von der Aktion aus)

27 Empfohlen

17 Tweets

100%

Veröffentlicht unter Klimacamp | Verschlagwortet mit Anti-Atom, Anti-Kohle, Bahn, Blockade, Braunkohle, Hambach, Hambachbahn, Klimacamp, Kohle, PM, Presse-Mitteilung, RWE, Transport | 1 Kommentar

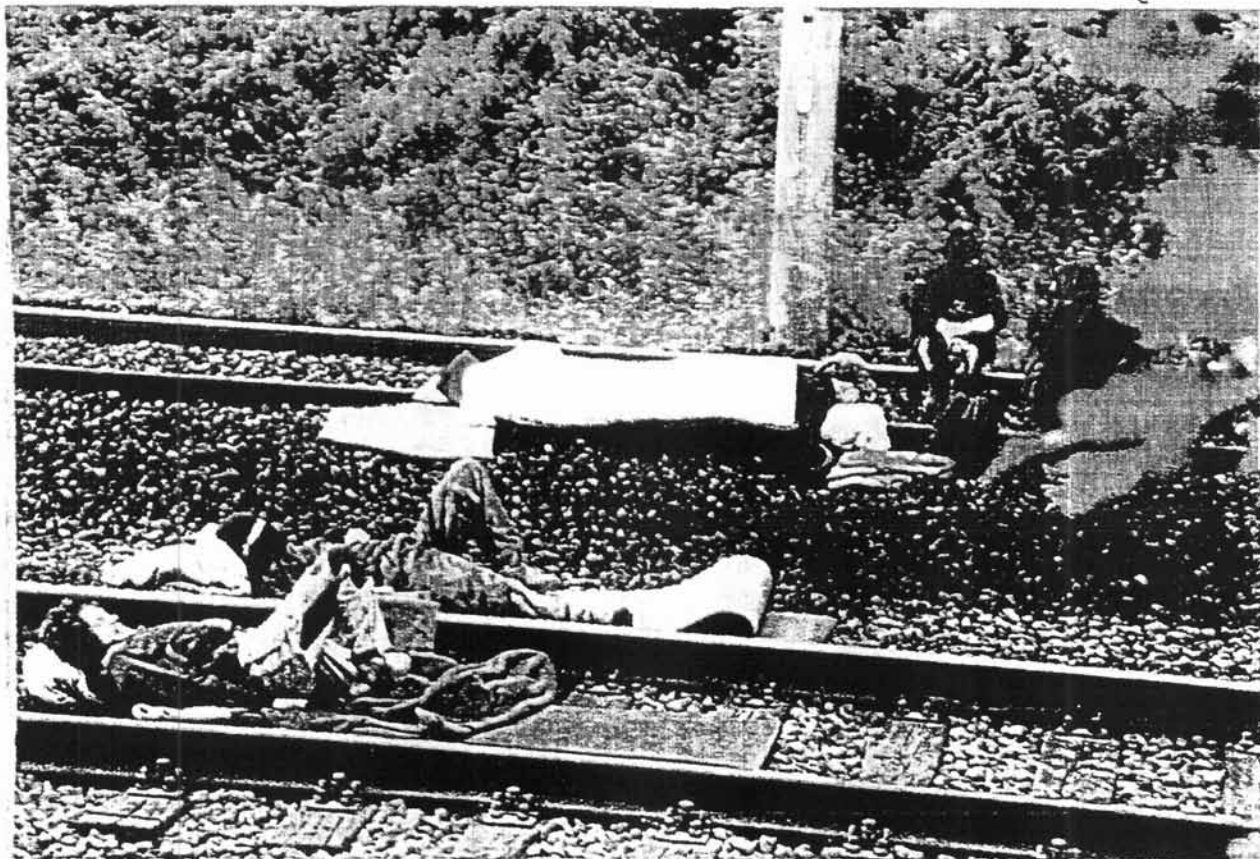
PM: Klimacamp hat seine Zelte aufgeschlagen

Erstellt am 3. August 2012

Kerpen-Manheim, 3.8.2012. Heute beginnt das Klimacamp 2012 am Rand des Braunkohletagebaus Hambach. Insgesamt rund 500 Leute aus verschiedenen Regionen der Welt werden auf einer Obstwiese in Kerpen-Manheim erwartet, die ihren Protest gegen Abbau und Verstromung der klimaschädlichen Braunkohle demonstrieren. Eine bunte Fahrraddemonstration durch die umliegenden Ortschaften zum Tagebau Hambach bildet am Samstag Vormittag die Auftaktaktion für das zehntägige Camp.

Anschließend beginnt das Bildungsprogramm mit Vorträgen, Workshops und Exkursionen zu lokalen und globalen Themen rund um Klimawandel, Braunkohle und Alternativen. Ein Höhepunkt ist das Gastspiel der Theatergruppe „Berliner Compagnie“ in der Aula der Buirer Grundschule. Sie spielt am Sonntag um 19 Uhr ihr Stück „So heiß gegessen wie gekocht. Klimakatastrophe mit Musik“, eine musikalische Polit-

Anzeige Nr. 1



Anlage ASt 6

Eidesstattliche Versicherung

Hierdurch erkläre ich,

Dr. Dieter Gärtner, RWE Power Aktiengesellschaft, geschäftsansässig Auenheimer Straße, 50129 Bergheim, Leiter der Sparte Tagebaue, Bergbauingenieur, belehrt über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über den Umstand, dass die Abgabe einer falschen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung mit erheblicher Strafe bedroht ist, zur Vorlage bei Gericht, dass der nachfolgende Sachverhalt zutreffend ist:

Die Lagerungsmöglichkeiten in den Kohlebunkern der Braunkohlenkraftwerke Neurath, Frimmersdorf, Niederaußem und Goldenberg der RWE Power AG sind eng begrenzt. Die Kraftwerke werden mit einem speziellen Mischungsverhältnis aus unterschiedlichen Braunkohlequalitäten und -mengen der Tagebaue Hambach und Garzweiler betrieben. Das Kraftwerk Goldenberg und die Veredlungsbetriebe werden ausschließlich mit Kohle aus dem Tagebau Hambach betrieben.

Ohne Nachschub von Braunkohle über die RWE Power eigene Hambachbahn/Nord-Süd-Bahn aus dem Tagebau Hambach kann der ordnungsgemäße Kraftwerksbetrieb nur so lange aufrechterhalten werden, wie die aus Hambach stammenden und ausfallenden Kohlemengen über einen Mehrtransport aus dem Tagebau Garzweiler kompensiert werden können und dort auch genügend Gewinnungskapazität zur Verfügung gestellt werden kann. Dies kann angesichts der täglich im Normalbetrieb aus Hambach beigestellten Kohle in einer Größenordnung von rund 120.000 Tonnen Kohle, entspricht rund 85 Kohlezügen, und unter Ausnutzung der kraftwerkseigenen Kohlebunker allerdings nur für einen Zeitraum von rund 12 Stunden sicher gewährleistet werden. Danach kann die für den planmäßigen Betrieb der Kraftwerke erforderliche Kohleversorgung nicht mehr sicher gewährleistet werden. In gleicher Weise gilt dies für die Veredlungsbetriebe zur Produktion marktgängiger Produkte (Braunkohlenstaub, Koks, Wirbelschichtkohle für die Industrie sowie Briketts für Industrie und Haushalt).

Die betriebseigene Hambachbahn, die in die ebenfalls betriebseigene Nord-Süd-Bahn übergeht, dient ausschließlich dem Abtransport von Kohle aus dem Tagebau Hambach und der Versorgung des Tagebaus mit Material. Öffentlicher Zugverkehr findet hier nicht statt. Die zweigleisige Hambachbahn wird 7 Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag betrieben und nur für kurzfristige Instandhaltungen eingleisig oder gänzlich gesperrt. Sie sichert die mengen-, zeit- und qualitätsgerechte Bekohlung der Kraftwerke und Veredlungsbetriebe mit Hambachkohle. Ein alternativer Transport der Kohle aus dem Tagebau Hambach ist angesichts vorstehend erläuteter Mengen nicht möglich.

8.8.12 *D. Gärtner*

Datum, Unterschrift

Anlage AS 7

REDEKER | SELLNER | DAHS

RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

Per Überbringer
An die Gleisbesetzer
der Hambachbahn

Rechtsanwalt Alexander Leidig
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Sekretariat Ina Voronik
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 522
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
voronik@redeker.de

Bonn, den 8. August 2012

Reg.-Nr.: 67/02060-12

LDG/iv/00008

Rechtswidrige Störung der Betriebsanlagen/Bahnanlagen der RWE Power AG Unterlassungsverpflichtungserklärung

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

hierdurch zeigen wir an, dass uns die RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Am 08.08.2012 haben Sie zwischen Brücke 106 und 107 der Hambachbahn das Gleisbett geschottert und sich an die Gleisanlage angekettet.

Bei den Gleisanlagen der Hambachbahn handelt es sich um Betriebsanlagen unserer Mandantin. Aufgrund Ihrer Beschädigungshandlungen und der Besetzung musste der Zugverkehr in beide Richtungen eingestellt werden. Die Besetzung der Gleisanlagen der Hambachbahn stellt einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb meiner Mandantin gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 858 BGB, 830 BGB dar. Dar-

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Bonn
Mozartstraße 4-10
D-53115 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax: +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
265 Strand
London WC2R 1BH
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 360 990

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 8 383

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

www.redeker.de

REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

Seite 2


über hinaus haben Sie durch Ihr Handeln die Straftatbestände der §§ 240, 125, 315 Abs. 1 StGB verwirklicht.

Vor diesem Hintergrund haben wir Sie namens und im Auftrag unseres Mandanten aufzufordern, die als **Anlage** beigefügte Unterlassungsverpflichtungserklärung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

9. August 2012, 10:00 Uhr (Eingang bei uns)

abzugeben oder einem Bevollmächtigten unserer Mandantin vor Ort auszuhändigen. Die Übermittlung vorab per Telefax (Telefax-Nr.: 0228 / 726 25-99) oder per E-Mail (voronik@redeker.de) wirkt gleichfalls fristwährend.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Leidig
(Rechtsanwalt)

www.redeker.de

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Hierdurch verpflichtet sich

(Name und Adresse),

(im Folgenden: Schuldner)

gegenüber der

RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen,

(im Folgenden: Gläubigerin)

es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Gläubigerin festzusetzenden angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe im Nichteinigungsfall von dem zuständigen Landgericht überprüft werden kann, zu unterlassen,

die Betriebsanlagen der RWE Power AG in ihrem Betrieb zu stören, insbesondere den Betrieb der Bahnanlagen der RWE Power AG, z.B. an der Hambachbahn und der Nord-Süd-Bahn, durch Aufenthalt auf den Gleisanlagen oder andere Störaktionen, zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen.

.....

(Ort, Datum, Unterschrift)

*Anlage ASt 8***Eidesstattliche Versicherung**

Hierdurch erkläre ich,
Christoph Becker-Berke, Justiar bei der RWE Power AG, Leiter der OE Berg- und Planungsrecht, geschäftsansässig RWE Power Aktiengesellschaft, Huyssenallee 2, 45128 Essen,
belehrt über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über den Umstand, dass die Abgabe einer falschen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung mit erheblicher Strafe bedroht ist, zur Vorlage bei Gericht, dass der nachfolgende Sachverhalt zutreffend ist:

Am 08.08.2012 bin ich an den Gleisanlagen der Hambachbahn Zeuge der bei meinem Eintreffen bereits begonnenen Gleisbesetzung durch fünf Personen zwischen dem Brückenbauwerk 106 und 107 geworden. Ich habe einer dieser Personen, dem offensichtlichen Sprecher der fünf Personen, das als **Anlage** beigegefügte Schreiben der Rechtsanwälte Redeker Dahs Sellner vom 08.08.2012 nebst Unterlassungsverpflichtungserklärung gegeben.

Dieser hat sich mit den übrigen vier Gleisbesetzern darüber besprochen, ob er und die anderen vier Personen jeweils für sich entsprechende Schreiben annehmen würden. Sie haben sich ca. 20 Minuten hierzu ausgetauscht. Dann kam der Sprecher auf mich zu und teilt mir mit, dass das Schreiben weder von ihm noch den anderen vier Personen angenommen würde und gab mir das für die Besprechung mit den anderen vier Personen überlassene Schreiben zurück.

11.08.12 *Chr. Becker-Berke*
Datum, Unterschrift